

Steuersätze

§ 44 Nr. 1

Gesetzliche Grundlagen

§ 44 StG

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt¹

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 12'400 Franken
4.50%	von den nächsten 4'100 Franken
5.00%	von den nächsten 4'100 Franken
6.50%	von den nächsten 3'100 Franken
8.00%	von den nächsten 2'100 Franken
9.00%	von den nächsten 3'100 Franken
9.50%	von den nächsten 11'300 Franken
10.00%	von den nächsten 15'500 Franken
10.50%	von den nächsten 45'400 Franken
11.50%	von den nächsten 218'800 Franken

Für Einkommen ab 319'900 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

² Für die Bestimmung des Steuersatzes wird das gesamte Einkommen durch den Divisor 1,9 geteilt

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige,
- b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,
- c) für verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauf folgenden Jahren.

³ ...

⁴ Die Steuersätze gemäss Absatz 1 und 2 werden aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

§ 4 VV

¹ Bei der direkten Staatssteuer werden die Steuersätze auf sieben Dezimalstellen festgelegt, bei der Quellensteuer auf zwei und bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf drei Dezimalstellen.

¹ Der Tarif gilt ab der Steuerperiode 2026 (siehe dazu § 1^{bis} Abs. 1 StVO Nr. 20 [Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung; BGS 614.159.20]). Die Tarife der vorangegangenen Steuerperioden können dem [Internet](#) entnommen werden.

§ 26 VV StG

¹ Als mit dem Steuerpflichtigen zusammenlebend gelten Kinder, die im Haushalt des Steuerpflichtigen Wohnsitz haben.

Art. 36 DBG

¹ Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt²:

	Franken
bis 15'200 Franken Einkommen	0.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.77
für 33'200 Franken Einkommen	138.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.88 mehr;
für 43'500 Franken Einkommen	229.20
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.64 mehr;
für 58'000 Franken Einkommen	612.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.97 mehr;
für 76'200 Franken Einkommen	1'152.50
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.94 mehr;
für 82'100 Franken Einkommen	1'502.95
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.60 mehr;
für 108'900 Franken Einkommen	3'271.75
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.80 mehr;
für 141'500 Franken Einkommen	6'140.55
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00 mehr;
für 185'100 Franken Einkommen	10'936.55
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.20 mehr;
für 793'900 Franken Einkommen	91'298.15
für 794'000 Franken Einkommen	91'310.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 mehr.

² Für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, beträgt die jährliche Steuer:

	Franken
bis 29'700 Franken Einkommen	0.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1.00
für 53'400 Franken Einkommen	237.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.00 mehr;
für 61'300 Franken Einkommen	395.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.00 mehr;
für 79'100 Franken Einkommen	929.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	4.00 mehr;
für 94'900 Franken Einkommen	1'561.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.00 mehr;
für 108'700 Franken Einkommen	2'251.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.00 mehr;
für 120'600 Franken Einkommen	2'965.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.00 mehr;
für 130'500 Franken Einkommen	3'658.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.00 mehr;
für 138'400 Franken Einkommen	4'290.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.00 mehr;
für 144'300 Franken Einkommen	4'821.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10.00 mehr;
für 148'300 Franken Einkommen	5'221.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00 mehr;

² Der Tarif gilt ab der Steuerperiode 2026. Die Tarife der vorangegangenen Steuerperioden können dem [Internet](#) entnommen werden.

für 150'400 Franken Einkommen	5'452.00	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12.00	mehr;
für 152'400 Franken Einkommen	5'692.00	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.00	mehr;
für 941'300 Franken Einkommen	108'191.00	
für 941'400 Franken Einkommen	108'249.00	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50	mehr.
^{2bis} Für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehepaare und die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, gilt Absatz 2 sinngemäss. Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 263 ³ Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.		

³ Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben

Weitere Grundlagen

- Kreisschreiben Nr. 30, Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 21. Dezember 2010

Inhalt

1	Allgemeines.....	4
1.1	Tarife	4
1.1.1	Allgemeines.....	4
1.1.2	Splittingtarif	4
1.1.3	Grundtarif.....	5
1.2	Berechnung der Steuer	5
2	Fallkonstellationen.....	5
3	Direkte Bundessteuer	7
3.1	Allgemeines.....	7
3.2	Berechnung der Steuer	8
3.3	Fallkonstellationen.....	8

³ gültig ab der Steuerperiode 2025: 263
gültig für die Steuerperiode 2024: 259
gültig für die Steuerperiode 2023: 255
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 251

1 Allgemeines

Im Bereich der Steuern wird das Gebot der rechtsgleichen Behandlung gemäss Art. 8 Abs. 1 BV insbesondere durch die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit konkretisiert (Art. 127 Abs. 2 BV). Der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung verlangt, dass alle Personen oder Personengruppen nach denselben gesetzlichen Regeln erfasst werden. Ausnahmen, für die kein sachlicher Grund besteht, sind unzulässig. Andererseits verbietet der Grundsatz, einer kleinen Gruppe von Steuerpflichtigen im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich grössere Lasten aufzuerlegen. Nach dem Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung sind Personen, die sich in gleichen Verhältnissen befinden, in derselben Weise mit Steuern zu belasten und müssen wesentliche Ungleichheiten in den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechend unterschiedlichen Steuerbelastungen führen. Schliesslich besagt das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, dass die Steuerpflichtigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an die Steuerlasten beizutragen haben.

Art. 127 Abs. 2 BV verlangt, dass die Besteuerung nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Aus diesem Grundsatz wird die progressive Belastung der Steuerpflichtigen abgeleitet.

1.1 Tarife

1.1.1 Allgemeines

Für die Bestimmung des anzuwendenden Tarifs sind analog der bei der Festsetzung der Sozialabzüge geltenden Regelung die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend. Änderungen der persönlichen Verhältnisse während einer Steuerperiode haben somit unmittelbare Auswirkung auf die ganze laufende Steuerperiode.

1.1.2 Splittingtarif

Der Splittingtarif kommt bei folgenden Personengruppen zur Anwendung:

- für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige;
- für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Abzug nach § 43 Abs. 1 lit. a gewährt wird, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- für verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauf folgenden Jahren.

Für die Bestimmung des Steuersatzes wird das gesamte Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt (§ 44 Abs. 2 StG).

1.1.3 Grundtarif

Der Grundtarif kommt bei allen Steuerpflichtigen zur Anwendung, für die nicht der Tarif nach Ziff. 1.1.2 zur Anwendung gelangt (§ 44 Abs. 1 StG).

1.2 Berechnung der Steuer

Beispiel

Eine geschiedene Person lebt zusammen mit ihrem minderjährigen Kind. Ihr steht der Kinderabzug zu. Sie erzielt in der Steuerperiode 2026 ein steuerbares Einkommen von CHF 48'120. Wie hoch ist die Staatssteuer, die sie zu entrichten hat?

Lösung:

Es kommt aufgrund von § 44 Abs. 2 lit. b StG der Splittingtarif zur Anwendung, da die geschiedene Person mit ihrem Kind zusammenlebt, für das sie den Kinderabzug nach § 43 Abs. 1 lit. a StG bekommt.

Für die Bestimmung des Steuersatzes ist das Einkommen von CHF 25'326.3157895 (CHF 48'120 : 1.9) massgebend.

von den ersten 12'400 Franken	0.00 %	0.00
von den nächsten 4'100 Franken	4.50 %	184.50
von den nächsten 4'100 Franken	5.00 %	205.00
von den nächsten 3'100 Franken	6.50 %	201.50
von den nächsten 1'626.3157895 Franken	8.00 %	130.1052632
 total		721.1052632

dies ergibt einen Steuersatz von 2.8472569 %. Die einfache Staatssteuer beträgt gerundet CHF 1'370.10 ($48'120 \times 2.8472569\%$). Der Steuerfuss für die Staatssteuer beträgt 104 %, so dass dies eine Staatssteuer von CHF 1'424.90 ergibt.

2 Fallkonstellationen

	Elterliche Sorge	Unterhaltszahlungen	Tarif ⁴
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt) ohne Kinder			S
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt) mit minderjährigen Kindern			
1 Haushalt, gemeinsames Kind			S
1 Haushalt, nicht gemeinsames Kind			5

⁴ Tarif G: Grundtarif
Tarif S: Splittingtarif

⁵ Es sind die Verhältnisse zwischen den beiden nicht verheirateten Eltern des Kindes massgebend.

	Elterliche Sorge	Unterhaltszahlungen	Tarif ⁴
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt) mit volljährigen Kindern			
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat Wohnsitz bei den Eltern			S
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat selbständigen Wohnsitz und muss von den Eltern unterstützt werden			S
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat selbständigen Wohnsitz und wird von den Eltern finanziell nicht unterstützt			S
1 Haushalt, nicht gemeinsames Kind			⁶
Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit minderjährigen Kindern			
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> • Inhaber elterlicher Sorge / Empfänger Unterhaltszahlung • Andere Elternteil 	Allein	Ja	S G
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> • Inhaber elterlicher Sorge • Andere Elternteil 	Allein	Nein	S G
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> • Empfänger Unterhaltszahlungen • Leistender Unterhaltszahlungen 	Gemeinsam	Ja	S G
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> • Elternteil, der mit dem Kind (überwiegend) zusammenlebt, bei alternierender Obhut: Elternteil, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen) • Andere Elternteil 	Gemeinsam	Nein	S G
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, gleichwertige alternierende Obhut und Unterhaltsbeteiligung zu gleichen Teilen <ul style="list-style-type: none"> • Elternteil mit höherem Einkommen • Andere Elternteil 	Gemeinsam	Nein	G S
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> • Inhaber elterlicher Sorge / Empfänger Unterhaltszahlung • Andere Elternteil 	Allein	Ja	S G
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> • Inhaber der elterlichen Sorge • Andere Elternteil 	Allein	Nein	S G
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> • Empfänger Unterhaltszahlungen • Leistender Unterhaltszahlungen 	Gemeinsam	Ja	S G
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> • Elternteil, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen) • Andere Elternteil 	Gemeinsam	Nein	S G
1 Haushalt, nicht gemeinsames Kind			⁷
Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit volljährigen Kindern			
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> • Elternteil, bei dem das Kind wohnt, wenn ein Anspruch auf Kinderabzug besteht • Andere Elternteil 		ja	S G
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Wohnsitz des Kindes bei einem Elternteil		Nein	

⁶ Es sind die Verhältnisse zwischen den beiden nicht verheirateten Eltern des Kindes massgebend.

⁷ Es sind die Verhältnisse zwischen den beiden nicht verheirateten Eltern des Kindes massgebend.

	Elterliche Sorge	Unterhaltszahlungen	Tarif ⁴
• Elternteil, bei dem das Kind wohnt • Andere Elternteil			S G
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz • Leistender der Unterhaltszahlungen; leisten beide Eltern Unterhaltszahlungen, i.d.R. der mit höheren Reineinkommen • Andere Elternteil		Ja G G	
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz • Elternteil • Andere Elternteil		Nein G G	
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind wohnt im gemeinsamen Haushalt • Elternteil mit Anspruch auf den Kinderabzug • Andere Elternteil		Ja S G	
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind wohnt im gemeinsamen Haushalt • Elternteil mit Anspruch auf den Kinderabzug • Andere Elternteil		Nein S G	
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz • Elternteil • Andere Elternteil		Ja G G	
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz • Elternteil • Andere Elternteil		Nein G G	
1 Haushalt, nicht gemeinsames Kind			8

3 Direkte Bundessteuer

3.1 Allgemeines

Die Regelung bei der direkten Bundessteuer ist nicht identisch mit derjenigen der Staatssteuer. Es kommen drei verschiedene Tarife zur Anwendung. Für Alleinstehende gilt der Grundtarif (Art. 36 Abs. 1 DBG). Für Verheiratete und Personen in eingetragener Partnerschaft, die nicht mit Kindern zusammenleben, gilt der Verheiratetentarif (Abs. 2). Für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, kommt der Elterntarif (Abs. 2^{bis}) zur Anwendung. Dabei wird der nach Art. 36 Abs. 2 DBG ermittelte Steuerbetrag um CHF 263⁹ pro Kind bzw. pro unterstützungsbedürftige Person ermässigt.

⁸ Es sind die Verhältnisse zwischen den beiden nicht verheirateten Eltern des Kindes massgebend.

⁹ gültig ab der Steuerperiode 2025: 263

gültig für die Steuerperiode 2024: 259

gültig für die Steuerperiode 2023: 255

gültig bis zur Steuerperiode 2022: 251

3.2 Berechnung der Steuer

Beispiel

Eine geschiedene Person lebt zusammen mit ihrem minderjährigen Kind. Ihr steht der Kinderabzug zu. Sie erzielt in der Steuerperiode 2025 ein steuerbares Einkommen von CHF 48'120. Wie hoch ist die direkte Bundessteuer, die sie zu entrichten hat?

Lösung:

Es kommt aufgrund Art. 2^{bis} DBG der Elterntarif zur Anwendung, da die geschiedene Person mit ihrem Kind zusammenlebt.

bis CHF 29'700	0.00
und für je weitere CHF 100 Einkommen CHF 1	
48'100 - 29'700 = 18'400	
18'400 : 100 = 184	
184 x 1 = 184	184.00
Abzug pro Kind	<u>-263.00</u>
total	0.00

3.3 Fallkonstellationen

	Elterliche Sorge	Unterhaltszahlungen	Tarif ¹⁰
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt) ohne Kinder			V
<hr/>			
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt) mit minderjährigen Kindern			
1 Haushalt, gemeinsames Kind			E
1 Haushalt, nicht gemeinsames Kind			¹¹
<hr/>			
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt) mit volljährigen Kindern			
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat Wohnsitz bei den Eltern			E
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat selbständigen Wohnsitz und muss von den Eltern unterstützt werden			V
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat selbständigen Wohnsitz und wird von den Eltern finanziell nicht unterstützt			V
1 Haushalt, nicht gemeinsames Kind			¹²
<hr/>			
Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit minderjährigen Kindern			
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> • Inhaber elterlicher Sorge / Empfänger Unterhaltszahlung • Andere Elternteil 	Allein	Ja	E G

¹⁰ Tarif G: Grundtarif

Tarif V: Verheiratetentarif

Tarif E: Elterntarif

¹¹ Es sind die Verhältnisse zwischen den beiden nicht verheirateten Eltern des Kindes massgebend.

¹² Es sind die Verhältnisse zwischen den beiden nicht verheirateten Eltern des Kindes massgebend.

	Elterliche Sorge	Unterhaltszahlungen	Tarif ¹⁰
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind • Inhaber elterlicher Sorge • Andere Elternteil	Allein	Nein	E G
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind • Empfänger Unterhaltszahlungen • Leistender Unterhaltszahlungen	Gemeinsam	Ja	E G
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind • Elternteil, der mit dem Kind (überwiegend) zusammenlebt, bei alternierender Obhut: Elternteil, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen) • Andere Elternteil	Gemeinsam	Nein	E G
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, gleichwertige alternierende Obhut und Unterhaltsbeteiligung zu gleichen Teilen • Elternteil mit höherem Einkommen • Andere Elternteil	Gemeinsam	Nein	G E
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind • Inhaber elterlicher Sorge / Empfänger Unterhaltszahlung • Andere Elternteil	Allein	Ja	E G
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind • Inhaber der elterlichen Sorge • Andere Elternteil	Allein	Nein	E G
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind • Empfänger Unterhaltszahlungen • Leistender Unterhaltszahlungen	Gemeinsam	Ja	E G
	Elterliche Sorge	Unterhaltszahlungen	Tarif ¹³
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind • Elternteil, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen) • Andere Elternteil	Gemeinsam	Nein	E G
1 Haushalt, nicht gemeinsames Kind			¹⁴
Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit volljährigen Kindern			
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind • Elternteil, bei dem das Kind wohnt, wenn ein Anspruch auf Kinderabzug besteht • Andere Elternteil		ja	E G
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Wohnsitz des Kindes bei einem Elternteil • Elternteil, bei dem das Kind wohnt • Andere Elternteil		Nein	E G
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz • Leistender der Unterhaltszahlungen; leisten beide Eltern Unterhaltszahlungen, i.d.R. der mit höheren Reineinkommen • Andere Elternteil		Ja	G G
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz • Elternteil • Andere Elternteil		Nein	G G
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind wohnt im gemeinsamen Haushalt • Elternteil mit Anspruch auf den Kinderabzug		Ja	E

¹³ Tarif G: Grundtarif
Tarif V: Verheiratetentarif
Tarif E: Elterntarif

¹⁴ Es sind die Verhältnisse zwischen den beiden nicht verheirateten Eltern des Kindes massgebend.

	Elterliche Sorge	Unterhaltszahlungen	Tarif ¹⁰
• Andere Elternteil			G
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind wohnt im gemeinsamen Haushalt		Nein	
• Elternteil mit Anspruch auf den Kinderabzug			E
• Andere Elternteil			G
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz		Ja	
• Elternteil			G
• Andere Elternteil			G
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz		Nein	
• Elternteil			G
• Andere Elternteil			G
1 Haushalt, nicht gemeinsames Kind			15

Bestehen unterschiedliche Verhältnisse zu mehreren Kindern und treffen deshalb für die Eltern oder einen Elternteil mehrere Fallkonstellationen zu, sind für die Gewährung des Elterntarifs die Beziehungen zu jedem einzelnen Kind zu berücksichtigen. Es ist die für die steuerpflichtige Person günstigste Konstellation massgebend.

¹⁵ Es sind die Verhältnisse zwischen den beiden nicht verheirateten Eltern des Kindes massgebend.